

lässigkeit feststellen und die Anmeldung des Begehrens verweigern, mit Beschwerdemöglichkeit an den VGH. Das Verfahren müsste also gar nicht bis zum Landtag gehen.

3.1.4.2.4.1 Unzulässigkeit von Referendum und Initiative zu Verwaltungsangelegenheiten

Der folgende Fall einer Konzessionserteilung stellt ein unzulässiges Begehren dar. Die Unzulässigkeit wurde allerdings sehr spät festgestellt, nachdem das Begehren bereits erfolgreich durchgeführt worden war. Korrekt wäre es gewesen, wenn die Regierung bereits die Anmeldung der Initiative abgelehnt hätte. In diesem Fall traf allerdings erst der Landtag den Ablehnungsentscheid. Da es damals noch kein institutionalisiertes Vorprüfverfahren gab, kam der Landtag überhaupt erst gegen Ende des Initiativverfahrens ins Spiel, wie sich in der Initiative von 1938 zeigte (Fall auch in Kapitel 4.4.1 über Gemeindebegehren behandelt).

1938: Initiative (Gemeindebegehren) betreffend Bewilligung einer Weinstube

Am 5. Februar 1938 meldete Euphrasio Kaiser nach mehreren anderweitigen, gescheiterten Versuchen zur Erlangung einer Konzession für eine italienische Weinstube ein Initiativbegehren als Gemeindebegehren an. Dieses wurde von drei Gemeindeversammlungsbeschlüssen aus Schellenberg, Gamprin und Ruggell getragen (alle am 20. Februar 1938). Die Regierung stellte am 24. Februar fest, dass die Initiative zustande gekommen sei und diese vom Landtag in der nächsten Sitzung behandelt werden müsse. Nach einem Gutachten von Rechtsanwalt Ludwig Marxer entschied der Landtag, das Gesuch der Konsequenzen wegen abzulehnen bzw. ihm die Zulässigkeit abzusprechen. Diese Konzession sei keine Angelegenheit der Legislative, sondern eine reine Verwaltungssache.²⁴⁶

Ein ähnlicher Fall einer Gesetzesinitiative, die aufgrund behördlicher Massnahmen an Brisanz verlor und nicht weiterverfolgt wurde, trug sich 1941 zu.

1941: Formuliertes Gesetzesinitiative (Sammelbegehren) betreffend Auflösung des Obergerichtes

Klemens Gassner, Rechtsagent in Vaduz und Triesen, meldete am 5. Februar 1941 eine Initiative zu einem «Gesetz betr. Auflösung des Obergerichtes» ein. Der Ent-

246 LI LA RF 133/261; RF 175/357; RF 183/40; RF 184/80; RF 189/40; LTP 1938/010.